

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen die auch für alle zukünftigen Lieferungen gelten

## I. Allgemein

1. Für alle Geschäfte - auch für zukünftige - gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese haben auch dann Gültigkeit, wenn nicht besonders auf sie Bezug genommen wird.
2. Soweit Einkaufsbedingungen unserer Kunden entgegenstehen, sind diese unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Andererseits gelten auch bei abweichenden Einkaufsbedingungen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als vereinbart, sofern der Kunde nicht sofort und ausdrücklich widerspricht. Ein Widerspruch in allgemeinen Einkaufsbedingungen genügt dazu nicht.  
  
Sofern dennoch Einkaufsbedingungen des Kunden den Vorrang haben sollten, bezieht sich dieser Vorrang nur auf die jeweilige einzelne Klausel der Einkaufsbedingungen nicht aber auf die Bedingungen insgesamt, ergänzend gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.  
  
Mit der Übernahme des Liefergegenstandes unterwirft sich der Kunde in jedem Falle unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Sollten einzelne Bedingungen oder Vereinbarungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen und dadurch unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vereinbarungen bestehen.

## II. Angebot

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit nichts anders vereinbart wurde.
2. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber-, und Nutzungsrecht vor. Sie dürfen auch nach Abwicklung oder Aufhebung der Vertragsverhältnisse Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Wenn wir die Montage der Vertragsprodukte übernehmen, finden unsere Allgemeinen Montagebedingungen Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart wurde (siehe **Abschnitt X Montage und Inbetriebnahme**).

## III. Lieferumfang und Auftragsabwicklung

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, welches wir innerhalb eines Monats durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware annehmen können.
2. Aufträge werden für uns erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Lieferung und Auftragsabwicklung erfolgen nach Art und Umfang nur aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und der gesetzlichen Vorschriften. Nebenabreden sowie Abweichungen - auch widersprechende Bedingungen des Bestellers - bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Die Aufhebung der Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen.
5. Enthält unsere Annahmeerklärung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber dem Besteller, so gilt das Einverständnis des Bestellers als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
6. Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich Konstruktion, Materialverwendung und Ausführung behalten wir uns vor, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.
7. Soweit wir Aufträge annehmen, geschieht dies stets und immer unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Belieferung durch unsere Zulieferanten.
8. Zusicherungen und zugesicherte Eigenschaften liegen nur dann vor, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ansonsten sind Maße, Gewichts-, Leistungs-, Beschaffenheitsangaben, etc., Abbildungen und sonstige technische Angaben - auch solche in Prospekten, Schreiben, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen - für uns immer unverbindlich und erfolgen in Prospekten unter dem Vorbehalt einer Änderung.
9. Schutzvorrichtungen werden geliefert, soweit sie zur serienmäßig hergestellten Ausrüstung gehören. Zusätzliche Nachlieferungen von Schutzvorrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Technische Änderungen behalten wir uns vor.

## IV. Preise und Zahlung

1. Alle Beträge sind aufgeführt in der Währung EURO (€). Der Kunde veranlasst alle Zahlungen an uns in dieser Währung.
2. Unsere Preise gelten netto ab Betrieb Horb ausschließlich Montage, Fracht, Verpackung, Versicherung, Montagehilfs- und Verbrauchsmittel zusätzlich der am Tag der Lieferung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
3. Die Versandverpackungen werden nicht zurückgenommen.
4. Nachträgliche Frachterhöhungen, Abgaben, Steuern usw. gehen zu Lasten des Käufers. Gesetzlich zulässige Preiserhöhungen von (Zu-)Lieferanten bis zum Tage der Lieferung erhöhen den Kaufpreis.
5. Erhöhen sich die Materialkosten oder die Löhne in unserem Werk oder bei unserem Vorlieferanten, so sind wir im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder bei Lieferung an einen Kaufmann im Sinne des HGB jederzeit, sonst bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 3 Monaten zur Erhöhung der Preise entsprechend unserem billigen Ermessen berechtigt.
6. Wenn nicht anders vereinbart, gelten jeweils die Preise unserer am Tage der Lieferung gültigen Preisliste.
7. Es gelten die auf der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen.

8. Vertreter oder sonstige Beauftragte haben keine Inkassovollmacht.
9. Bei nicht vertragsgemäßer Zahlung behalten wir uns vor vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. (2) BGB zu berechnen, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird vorbehalten.
10. Wenn wir uns mit der Annahme von Wechseln und Schecks einverstanden erklären, so erfolgt deren Annahme nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und des Einzugs trägt der Auftraggeber. Bei der Bezahlung mit Scheck oder Wechsel erfolgt der Eigentumsübergang erst mit der vollständigen Einlösung von Schecks und Wechseln.
11. Wird vom Auftraggeber zur Absicherung der ersten Anzahlung eine Bankbürgschaft gewünscht, so sind die daraus entstehenden Kosten von diesem zu tragen.
12. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder nach Abschluss des Vertrages bekannt gewordene Umstände, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsbereitschaft des Auftraggebers aufkommen lassen, berechtigen uns mit Setzen einer Frist von 14 Tagen nach unserer Wahl, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern, auch wenn Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird dieses Verlangen nicht fristgemäß erfüllt, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bereits gelieferte Ware kann zurückverlangt werden wobei die Kosten des Rücktransports und der Wertminderung vom Auftraggeber zu tragen sind.
13. Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## V. Lieferzeit

1. Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit dem Absenden der Auftragsbestätigung - falls Drittelzahlung vereinbart- nicht vor Eingang der Anzahlung in Höhe von 1/3 der Auftragssumme und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen und behördlichen Genehmigungen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er seine Rechte geltend macht.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Wissens liegen - gleichviel, ob uns oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten - z. B. höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweisbar auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.  
  
In diesem Falle sind Ersatz eines etwaigen Verzögerungsschadens und Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder die Lieferung nicht rechtzeitig abgerufen, so lagert sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Falls eine Lagerung bei uns oder unserem Unterlieferanten möglich ist wird Lagergeld in Höhe der entstandenen Kosten oder Verluste, mindestens jedoch 5 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat vom Tage der Versandbereitschaft an, berechnet. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers kann die Ware gegen Beschädigung und Diebstahl versichert werden. Wir sind berechtigt nach Setzen und fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist anderweitig zu beliefern.

## VI. Gefahrenübertragung und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Lager oder das Lager unserer Unterlieferer verlässt, und zwar auch dann, wenn wir noch Montage übernehmen haben. Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers.
2. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Bei Fremderzeugnissen gelten grundsätzlich die Bedingungen des betreffenden Herstellerwerkes.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten an die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.
3. Der Besteller tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
4. Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar (Mit-)Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

- Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang frei.

#### VIII. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrenübergang bei Einschichtbetrieb (8 Std.) normale Einsatz- und Umweltbedingungen (Westeuropa). Mängel bzw. Minder- oder Falschliefereien sind unverzüglich und schriftlich zu rügen. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.
- Wir haften nur für Mängel, die nachweisbar auf Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler beruhen. Die Haftung wegen üblicher betriebsgewöhnlicher Verschleißerscheinungen an Verschleißteilen ist ausgeschlossen und stellt keinen Mangel im Rechtssinne dar. Verschleißteillisten können pro Vertragsprodukt schriftlich angefordert werden.
- Die Gewährleistungspflicht entfällt, insbesondere in Fällen in denen der Besteller oder Dritte den Fehler verursacht haben durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß sowie Eingriffen in den Liefergegenstand (z. B. Veränderungen, Modifikationen, Umbauten, etc.)  
  
Das gleiche gilt, wenn unsere Produkte durch den Besteller oder Dritte fehlerhaft montiert oder in Betrieb gesetzt werden, nachlässig behandelt werden oder über den Rahmen des Üblichen beansprucht werden oder Störungen auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse oder ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten zurückzuführen sind.  
  
Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Besteller unserer Aufforderung auf Rücksendung des schadhafte Gegenstandes nicht umgehend nachkommt.
- Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach vorheriger angemessener Friststellung nach unserer Wahl, durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Sollten Nachbesserungen nicht zum Erfolg führen, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.
- Das Einsenden der beanstandeten Ware an uns muss frei und in fachgerechter Verpackung erfolgen.
- Durch Instandsetzung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.

#### IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt. Recht des Lieferanten auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferanten

- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich wird. (Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten). Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts V der Verkaufs- und Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist, die Annahme der Leistung ablehnen kann und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- Tritt die Unmöglichkeit während eines Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Verkaufs- und Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.
- Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandelung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts V der Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine verlängerte Lieferfrist vereinbart war.

#### X. Montage und Inbetriebnahme

Soweit nichts anderes vereinbart, hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfsmannschaften wie Handlanger und wenn nötig auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl.
- Alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.

- Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rundhölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
- Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
- Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Lieferer nicht branchenüblich sind.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer-, Fundament- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Höhe der Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
- Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferanten (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und weiter erforderlichen Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.
- Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen täglich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
- Der Lieferer haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben von Besteller veranlasst sind.

Falls der Lieferer die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den obigen Bestimmungen noch die folgenden:

- Der Besteller vergütet dem Lieferer die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung.
- Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:
  - Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks
  - Die Auslösung für die Arbeitszeit sowie Ruhe- und Feiertage.

#### Sonstige Montagevereinbarungen:

- Alle Montagen werden soweit nichts anderes vertraglich vereinbart auf Nachweis abgerechnet. Es gelten jeweils unsere aktuellen Stundensätze.
- Wird vom Besteller ein Montagetermin verzögert, so behält sich der Lieferer vor den für ihn passenden nächstmöglichen Montagetermin vorzuschlagen.
- Sind vom Besteller die im Vertrag vereinbarten Vorleistungen bis zum Zeitpunkt des Montagebeginns nicht erfüllt, so behält sich der Lieferer vor den Montagetermin neu festzusetzen. Dabei eventuell entstehende Mehraufwendungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- Unser Montage- und Inbetriebnahmepersonal ist angewiesen nur unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu arbeiten, sind diese UVV vor Ort nicht gewährleistet, so behält sich der Lieferer vor einen neuen Montagetermin festzusetzen.

#### XI. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bedingungen - gleich, aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

#### XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN Kaufrecht der Vereinten Nationen findet ausdrücklich keine Anwendung.
- Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten (auch aus Schecks und Wechseln) ist ausschließlich für beide Teile 72160 Horb a. N.. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche an einem der Gerichtsstände des Bestellers geltend zu machen.
- Erfüllungsort ist 72160 Horb a. N.
- Von diesen Zahlungs- und Lieferbedingungen abweichende Abmachungen müssen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.